

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DES HOTEL- UND
GASTRONOMIEBETRIEBS
HOTEL WALDSCHLÖSSL**

ab dem 01.07.2020

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	1
§ 3	Vertragsabschluss - Vorschuss	2
§ 4	Beginn und Ende der Unterkunft	3
§ 5	Rücktritt vom Unterkunftsvertrag - Rücktrittsgebühr.....	3
§ 6	Gewährung von Ersatzunterkunft	4
§ 7	Die Rechte der Vertragspartei.....	4
§ 8	Die Verpflichtungen der Vertragspartei.....	4
§ 9	Die Rechte des Unterkunftgebers	5
§ 10	Die Haftung des Unterkunftgebers für an den ins Hotel eingetragenen Gegenständen entstandene Schäden	5
§ 11	Haftungsbeschränkungen.....	6
§ 12	Tierhaltung.....	6
§ 13	Verlängerung der Unterkunft.....	7
§ 14	Ablauf des Unterkunftsvertrags – vorzeitige Auflösung	7
§ 15	Erkrankung oder Tod des Gastes	8
§ 16	Erfüllungsort, Gerichtsbarkeit und Rechtswahl.....	9
§ 17	Sonstige Bestimmungen	10

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im **Hotel Waldschlössl in 8861 St Georgen Kreischberg Str 2**, welches Hotel durch die PG Tourismus OG betrieben wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Begriffsbestimmungen:

„Unterkunftgeber“:	Eine natürliche oder Rechtsperson, die Gästen eine Unterkunft gegen Entgelt gewährt.
„Gast“:	Eine natürliche Person, die eine Unterkunft in Anspruch nimmt. Der Gast ist generell gleichzeitig auch die Vertragspartei. Auch die Personen gelten als Gäste, die zusammen mit der Vertragspartei ankommen (z.B. Familienmitglieder, Freunde, usw.).
„Vertragspartei“:	Eine inländische oder ausländische natürliche oder Rechtsperson, die als Gast oder für einen Gast einen Unterkunftsvertrag abschließt.
„Verbraucher“ und „Unternehmer“:	Diese Begriffe sind im Sinne des geänderten Verbrauchergesetzes aus 1979 zu verstehen.
„Unterkunftsvertrag“:	Der zwischen dem Unterkunftgeber und der Vertragspartei abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt aufgrund der nachstehenden Bestimmungen näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss - Vorschuss

- 3.1 Der Unterkunftsvertrag kommt durch die Annahme und Bestätigung der Buchung der Vertragspartei seitens des Unterkunftgebers, sowie durch Bezahlung des Vorschusses seitens der Vertragspartei zustande. Elektronische Erklärungen gelten als eingegangen, wenn die Partei, an die diese Erklärung gerichtet ist, diese Erklärung unter den gewöhnlichen Umständen abrufen kann und der Eingang der Erklärung während der veröffentlichten Geschäftszeit des Unterkunftgebers erfolgt.
- 3.2 Der Unterkunftgeber ist berechtigt, den Unterkunftsvertrag mit der Bedingung abzuschließen, dass die Vertragspartei einen Vorschuss i.H.v. 30 % bezahlt. Sofern die Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vorschuss sein (mündliches oder schriftliches) Einverständnis gibt, kommt der Unterkunftsvertrag zustande, wenn der Unterkunftgeber die Zustimmungserklärung der Vertragspartei über die Vorschusszahlung erhalten hat, und die Vertragspartei den Vorschuss dem Unterkunftgeber fristgerecht überwiesen und den Buchungsbeleg bezüglich der Unterkunft über die Bezahlung des Vorschusses dem Unterkunftgeber zugeschickt hat.
- 3.3 Der Vorschuss bildet den Teil der vereinbarten Gebühr.

§ 4 Beginn und Ende der Unterkunft

- 4.1 Die Vertragspartei ist berechtigt, die gemieteten Zimmer am vereinbarten Tag („Ankunftstag“) ab 16.00 Uhr zu besetzen, falls der Unterkunftgeber keinen anderen Zeitpunkt für die Besetzung des Zimmers anbietet.
- 4.2 Sofern ein Zimmer erst ab 6.00 am Morgen in Anspruch genommen wird, so gilt die vorangehende Nacht als erste Unterkunft.
- 4.3 Die Vertragspartei ist verpflichtet, die gebuchten Räumlichkeiten am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr zu verlassen. Der Unterkunftgeber ist berechtigt, einen weiteren Tag anzurechnen, wenn die gemieteten Zimmer nicht rechtzeitig verlassen worden sind.

§ 5 Rücktritt vom Unterkunftsvertrag - Rücktrittsgebühr

Rücktritt seitens des Unterkunftgebers

- 5.1 Sofern der Unterkunftsvertrag einen Vorschuss vorschreibt und die Vertragspartei den Vorschuss nicht rechtzeitig bezahlt und den Beleg bezüglich der Zahlung nicht fristgerecht einreicht, die Erfüllung nicht nachweist, so kann der Unterkunftgeber vom Unterkunftsvertrag ohne Fristverlängerung zurücktreten.
- 5.2 Sofern der Gast am vereinbarten Ankunftstag bis 20.00 Uhr nicht erscheint und der Vorschuss nicht bezahlt wurde, so besteht keine Unterkunftsspflicht, ausgenommen, wenn ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- 5.3 Wenn die Vertragspartei einen Vorschuss bezahlt hat (siehe 3.3), so bleiben die Räumlichkeiten spätestens bis 10.00 Uhr am auf den vereinbarten Ankunftstag folgenden Tag reserviert.
- 5.4 Der Unterkunftgeber kann den Unterkunftsvertrag bis spätestens 1 Monat vor dem mit der Vertragspartei vereinbarten Ankunftstag aus nachgewiesenen objektiven Gründen – ausgenommen, wenn etwas anderes vereinbart wurde – durch eine einseitige Erklärung auflösen.

5.5 Rücktritt seitens der Vertragspartei – Rücktrittsgebühr

Storno Kosten

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 30 Prozent des Reisepreises

ab dem 30. bis zum 3. Tag vor Reiseantritt 70 Prozent des Reisepreises

ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bzw. Nichterscheinen 90 Prozent des Reisepreises

- 5.6 Storno Kosten bedeutet die alle Kosten ohne Ortstaxe

Verhinderungen der Anreise

- 5.7 Sofern die Vertragspartei am Tag der Anreise nicht im Unterkunftsbetrieb erscheinen kann, weil infolge unerwarteter außerordentlicher Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser, usw.) sämtliche Anreisemöglichkeiten verunmöglicht werden, so ist die Vertragspartei nicht verpflichtet, die vereinbarte Gebühr für den Tag der Anreise zu bezahlen.

§ 6 Gewährung von Ersatzunterkunft

- 6.1 Der Unterkunftgeber kann der Vertragspartei bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (der gleichen Qualität) zur Verfügung stellen, wenn die Annahme dieser Ersatzunterkunft von der Vertragspartei zu erwarten ist, insbesondere, wenn die Abweichung gering und objektiv gerechtfertigt ist.
- 6.2 Ein objektiver Nachweis ist beispielsweise in dem Fall gegeben, wenn das Zimmer (die Zimmer) unbenutzbar geworden ist (sind), wenn die Gäste, die bereits eine Unterkunft haben, ihren Aufenthalt verlängern, wenn der Fall einer Überbuchung besteht oder wenn sonstige wichtige Betriebsmaßnahmen diesen Schritt erfordern.
- 6.3 Die Kosten der eventuellen Mehraufwendungen für Ersatzunterkunft werden vom Unterkunftgeber getragen.

§ 7 Die Rechte der Vertragspartei

- 7.1 Durch den Abschluss eines Unterkunftsvertrags erwirbt die Vertragspartei das übliche Nutzungsrecht der gebuchten Zimmer, der Einrichtungen des Unterkunftsbetriebs, die den Gästen auf die übliche Art und ohne Sonderbedingungen zwecks Nutzung zugänglich sind, sowie das Recht zur üblichen Bedienung. Die Vertragspartei kann ihre Rechte gemäß den eventuellen Richtlinien des Hotels und/oder der Gastronomieindustrie (Hausordnung) ausüben.

§ 8 Die Verpflichtungen der Vertragspartei

- 8.1 Die Vertragspartei ist verpflichtet, die vereinbarte Gebühr samt der eventuellen Mehrkosten, die aufgrund der Inanspruchnahme der Sonderdienstleistungen durch sie und/oder durch die sie begleitenden Gäste entstanden sind, zusammen mit der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer zu bezahlen.
- 8.2 Der Unterkunftgeber ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen anzunehmen. Nimmt der Unterkunftgeber Fremdwährungen an, werden diese nach Möglichkeit zu dem Tageskurs angerechnet. Sofern der Unterkunftgeber Fremdwährungen oder bargeldlose

Zahlungsmittel annimmt, so werden sämtliche damit zusammenhängenden Kosten, wie z.B. Kosten für Auskunft bei dem die Kreditkarte herausgebenden Geldinstitut, Kosten für Telegramme, usw., von der Vertragspartei getragen.

- 8.3 Die Vertragspartei haftet gegenüber dem Unterkunftgeber für jeglichen Schaden, der durch sie oder einen Gast oder andere Personen mit dem Wissen oder Willen der Vertragspartei während der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Unterkunftgebers verursacht werden.

§ 9 Die Rechte des Unterkunftgebers

- 9.1 Wenn die Vertragspartei die Bezahlung der vereinbarten Gebühr verweigert oder damit in Verzug gerät, so steht dem Unterkunftgeber das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht, sowie das gesetzliche Hypothekenrecht bezüglich der durch die Vertragspartei bzw. den Gast ins Hotel eingetragenen Gegenstände zu. Weiters steht dem Unterkunftgeber dieses gesetzliche Zurückbehaltungsrecht oder gesetzliche Hypothekenrecht zur Sicherung seiner Forderung aus dem Unterkunftsvertrag, insbesondere für Versorgung sowie sonstige Ausgaben, die er für die Vertragspartei herausgegeben hat, sowie für sonstige eventuelle Schadenersatzansprüche zu.
- 9.2 Sofern die Vertragspartei die Bedienung in ihrem Zimmer oder in ungewöhnlichen Tageszeiten (nach 22.00 Uhr und von 6.00 Uhr) wünscht, so ist der Unterkunftgeber berechtigt, dafür eine Sondergebühr zu verlangen. Diese Sondergebühr muss aber in der für das Zimmer erstellten Preistabelle angegeben sein. Der Unterkunftgeber kann diese Dienstleistungen aus Betriebsgründen auch ablehnen.
- 9.3 Der Unterkunftgeber ist berechtigt, seine Dienstleistungen jederzeit zu verrechnen bzw. zwischenzeitlich zu verrechnen.

§ 10 Die Haftung des Unterkunftgebers für an den ins Hotel eingetragenen Gegenständen entstandene Schäden

- 10.1. Der Unterkunftgeber haftet für Gegenstände, die die Vertragspartei ins Hotel einträgt. Die Haftung des Unterkunftgebers besteht nur in dem Fall, wenn die Gegenstände dem Unterkunftgeber oder den durch den Unterkunftgeber ermächtigten Beschäftigten übergeben oder an einen durch ihn bestimmten Ort hingebacht wurden. Sofern dem Unterkunftgeber nicht gelingt, das Obige nachzuweisen, so haftet der Unterkunftgeber für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Beschäftigten, sowie der das Hotel betretenden und verlassenden Personen. Der Unterkunftgeber haftet höchstens in Höhe der in der jeweils geltenden Fassung des Bundesgesetzes über die Verantwortung von Gastwirten/ und anderen Unternehmern vom 16. November 1921 bestimmten Summe. Sofern die Vertragspartei oder der Gast der Aufforderung des Unterkunftgebers, ihre Gegenstände an einem gesonderten Aufbewahrungsort anzubringen, nicht unverzüglich nachkommt, so wird der Unterkunftgeber von jeglicher Verantwortung

entlastet. Die Höhe der eventuellen Verantwortung des Unterkunftsgebers ist auf den Höchstbetrag der Haftpflichtversicherung des jeweiligen Unterkunftsgebers beschränkt. Gleichzeitig ist das Verschulden der Vertragspartei oder des Gastes zu berücksichtigen.

10.2. Die Haftung des Unterkunftsgebers ist bei geringer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sofern die Vertragspartei ein Unternehmer ist, ist die Haftung auch bei schwerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt die Vertragspartei die Beweislast für das Bestehen der Schuld. Folgeschäden oder indirekte Schäden, sowie der entgangene Gewinn sind auf keinen Fall zu erstatten.

10.3. Für Wertsachen, Geld und Wertpapiere haftet der Unterkunftsgeber nur in Höhe von derzeit € 200,-. Der Unterkunftsgeber haftet nur in dem Fall für diese Summe übersteigende Schäden, wenn er diese Gegenstände in Kenntnis derer Eigenart zwecks Aufbewahrung übernommen hat oder wenn der Schaden durch ihn oder eine(n) seiner Beschäftigten verursacht wurde. Die Beschränkung der Verantwortung gilt gemäß den Punkten 12.1 und 12.2 sinngemäß.

10.4. Der Unterkunftsgeber kann die Aufbewahrung der Wertsachen, Gelder und Wertpapiere ablehnen, wenn es sich um deutlich wertvollere Gegenstände handelt als die von den Gästen des Unterkunftsbetriebs auf übliche Weise zwecks Aufbewahrung übergeben werden.

10.5. In sämtlichen Fällen der übernommenen Aufbewahrungstätigkeit ist die Haftung ausgeschlossen, wenn die Vertragspartei und/oder der Gast den entstandenen Schaden dem Unterkunftsgeber nicht unverzüglich nach Bekanntwerden melden. Darüber hinaus sind diese Ansprüche innerhalb von 3 Jahren nach Kenntnisnahme oder möglicher Kenntnisnahme seitens der Vertragspartei bzw. des Gastes auf dem Gerichtsweg geltend zu machen; ansonsten erlischt dieses Recht.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

11.1. Wenn die Vertragspartei ein Verbraucher ist, ist die Haftung des Unterkunftsgebers bei geringer Fahrlässigkeit – mit Ausnahme von Personenschäden – ausgeschlossen.

11.2. Wenn die Vertragspartei ein Unternehmer ist, ist die Haftung des Unterkunftsgebers sowohl bei geringer als auch bei schwerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt die Vertragspartei die Beweislast für das Bestehen der Schuld. Folgeschäden, keine Vermögensschäden oder indirekte Schäden, sowie der entgangene Gewinn sind nicht zu erstatten. Der zu erstattende Schaden wird durch die Höhe des Versicherungsschadens in jedem Fall eingeschränkt.

§ 12 Tierhaltung

12.1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Unterkunftsgebers und gegebenenfalls gegen Sonderentgelt in den Unterkunftsbetrieb hineingebracht werden.

- 12.2. Die Vertragspartei, die ein Tier mit sich bringt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthalts ordnungsgemäß zu halten bzw. auf das Tier aufzupassen oder das Tier auf eigene Kosten der Aufsicht bzw. Obacht einer entsprechenden Drittperson anzuvertrauen.
- 12.3. Die Vertragspartei bzw. der Gast, die/der ein Tier mit sich bringt, muss über eine entsprechende Tierhaftpflichtversicherung bzw. eine Privathaftpflichtversicherung verfügen, durch die die durch die Tiere eventuell verursachten Schäden gedeckt werden. Die entsprechende Versicherung ist auf Ersuchen des Unterkunftgebers nachzuweisen.
- 12.4. Die Vertragspartei bzw. deren Versicherungsgesellschaft haften ungeteilt gegenüber dem Unterkunftgeber für Schäden, die durch die mitgebrachten Tiere verursacht werden. Der Schaden beinhaltet insbesondere auch die Entschädigungen des Unterkunftgebers, die der Unterkunftgeber gegenüber Dritten zu erfüllen hat.
- 12.5. In den Zimmerbetten darf sich kein Tier aufhalten. Im Hotel Waldschlössl ist ausschließlich das Einbringen von (kleinen und normalgroßen) Hunden erlaubt. Keine sonstige Tierhaltung ist möglich und erlaubt.

§ 13 Verlängerung der Unterkunft

- 13.1. Die Vertragspartei ist nicht berechtigt, ihren Aufenthalt zu verlängern. Sofern die Vertragspartei ihren Wunsch bezüglich der Verlängerung ihres Aufenthalts rechtzeitig anmeldet, so kann der Unterkunftgeber seine Zustimmung zur Verlängerung des Unterkunftsvertrags geben, wozu der Unterkunftgeber aber nicht verpflichtet ist.

§ 14 Ablauf des Unterkunftsvertrags – vorzeitige Auflösung

- 14.1. Sofern der Unterkunftsvertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, so endet er mit dem Ablauf dieses Zeitraums.
- 14.2. Sofern die Vertragspartei vorzeitig abreist, ist der Unterkunftgeber berechtigt, die vereinbarte Gesamtgebühr zu verlangen. Der Unterkunftgeber zieht die Summe ab, die er dadurch erspart hat, dass sein Angebot an Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen wurde oder die er dadurch erhalten hat, dass die gebuchten Zimmer anderweitig zur Verfügung gestellt wurden. Ersparnisse bestehen nur, wenn der Unterkunftsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der durch den Gast gebuchten Räumlichkeiten vollständig ausgenutzt ist und die Räumlichkeit aufgrund der Stornierung der Vertragspartei weiteren Gästen zur Verfügung gestellt werden kann. Die Last des Beweises der Einsparung wird von der Vertragspartei getragen.
- 14.3. Durch den Tod eines Gastes endet der Unterkunftsvertrag.

14.4. Wenn der Unterkunftsvertrag für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, so können die Vertragsparteien den Vertrag bis 3 Tage vor dem beabsichtigten Ablauf des Vertrags bis 10.00 Uhr auflösen.

14.5. Der Unterkunftgeber ist berechtigt, den Unterkunftsvertrag aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere, wenn die Vertragspartei bzw. der Gast

- a) die Räumlichkeiten deutlich nachteilig benutzt oder durch ihr/sein gegenüber den anderen Gästen, dem Eigentümer, dessen Beschäftigten oder einer im Unterkunftsbetrieb wohnenden Drittperson aufgewiesenes rücksichtsloses, anstößiges oder sonstiges schwer unanständiges Verhalten diesen Personen das Zusammenleben verleidet oder eine mit Strafe bedrohte Tat gegenüber diesen Personen gegen das Eigentum, die Moralität oder die körperliche Sicherheit begeht;
- b) an einer ansteckenden oder einer sonstigen Krankheit erkrankt, die sich auf die Zeit nach der Unterkunftsdauer hinausgeht oder in einer sonstigen Weise pflegedürftig wird;
- c) die vorgelegten Rechnungen bei ihrer Fälligkeit nicht innerhalb einer erwartungsgemäß bemessenen Frist (3 Tage) bezahlt.

14.6. In dem Fall, wenn die Erfüllung des Unterkunftsvertrages infolge eines als höhere Gewalt zu bewertenden Ereignisses (z.B. Naturkatastrophen, Streik, Ausschluss, behördliche Maßnahmen, usw.) verunmöglicht wird, kann der Unterkunftgeber den Unterkunftsvertrag jederzeit, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag gesetzlich nicht bereits als aufgelöst gilt oder der Unterkunftgeber nicht bereits von seiner Unterkunftsspflicht befreit ist. Eventuelle Schadenersatzansprüche usw. der Vertragspartei sind ausgeschlossen.

§ 15 Erkrankung oder Tod des Gastes

15.1. Wenn ein Gast während seines Aufenthalts im Unterkunftsbetrieb erkrankt, so wird der Unterkunftgeber auf Antrag des Gastes für seine ärztliche Versorgung sorgen. Sollte ein Verzug gefährlich sein, so kann der Unterkunftgeber auch ohne Sonderantrag des Gastes für die ärztliche Versorgung die nötigen Maßnahmen ergreifen, insbesondere, wenn das notwendig wird und der Gast selbst dazu nicht in der Lage ist.

15.2. Solange der Gast nicht imstande ist, selbst Entscheidungen zu treffen oder kein Kontakt zu den Angehörigen des Gastes aufgenommen werden kann, sorgt der Unterkunftgeber auf die Kosten des Gastes für die ärztliche Versorgung. Der Maß dieser fürsorglichen Maßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, wo der Gast bereits selbst Entscheidungen treffen kann oder seine Angehörigen über die Erkrankung informiert wurden.

15.3. Der Unterkunftsgeber erhebt insbesondere bezüglich der nachstehenden Kosten einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Vertragspartei und dem Gast oder beim Todesfall gegenüber ihren/seinen Rechtsnachfolgen:

- a) offene ärztliche Kosten, Kosten der Beförderung der kranken Person, Medikamente und therapeutische Erzeugnisse,
- b) notwendig gewordene Desinfizierung der Räumlichkeit(en),
- c) unnutzbar gewordene Unterwäsche, Bettwäsche und Bettausrüstung, andernfalls die Desinfizierung oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) die Wiederherstellung der Wände, Einrichtungsgegenstände, Teppiche, usw., falls diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall beschmutzt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermieten, wenn der Gast die Räumlichkeit in Anspruch genommen hat, wozu jeder Tag angerechnet wird, an dem die Zimmer wegen Desinfizierung, Räumung oder Ähnlichem unnutzbar waren,
- f) eventuelle sonstige Schäden, die dem Unterkunftsgeber entstehen.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsbarkeit und Rechtswahl

16.1. Der Erfüllungsort ist der Ort, wo der Betrieb des Unterkunftsgebers liegt.

16.2. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem österreichischen formalen und materiellen Recht, bei Vorbehalt des Internationalen Privatrechts (insbesondere das Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) / das Internationale Bundesprivatrecht / und das Römer Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) / Römischer Vertrag über Darlehensvereinbarung) sowie der Vorschriften der UNO bezüglich Kaufrecht.

16.3. Die ausschließliche Gerichtsbarkeit ist in dem zweiseitigen Unternehmensgeschäft der Sitz des Unterkunftsgebers, während der Unterkunftsgeber darüber hinaus berechtigt ist, seine Rechte auch bei anderen lokalen und sachlich zuständigen Gerichten geltend zu machen.

16.4. Sofern der Unterkunftsvertrag mit einer Vertragspartei abgeschlossen wurde, die ein Verbraucher ist und dessen Wohnort bzw. üblicher Aufenthaltsort sich in Österreich befindet, kann eine gegen den Verbraucher gerichtete Klage ausschließlich an dem Wohnort, dem üblichen Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort des Verbrauchers eingereicht werden.

16.5. Sofern der Unterkunftsvertrag mit einer Vertragspartei abgeschlossen wurde, die ein Verbraucher ist und dessen Wohnort sich in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Österreich), in Island, Norwegen oder der Schweiz befindet, so ist ausschließlich das aufgrund des Wohnortes des Verbrauchers lokal und sachlich befugte Gericht für die gegen den Verbraucher gerichteten Klagen zuständig.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Sollten die obigen Bestimmungen keine Besonderheit vorschreiben, so beginnt der Ablauf der Frist mit der Zustellung des die Frist bemessenden Schriftstückes an die Vertragspartei, die die Frist einzuhalten hat. Bei der Berechnung einer in Tagen zu bestimmenden Frist ist der Tag nicht anzurechnen, auf welchen Tag der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, an welchen Zeitpunkt oder welches Ereignis der Beginn der Frist zu richten ist. Die gemäß Wochen oder Monaten bestimmten Fristen beziehen sich auf die Tage der Wochen oder Monate, die aufgrund ihrer Bezeichnung oder Nummer dem Tag entspricht, ab welchem Tag die Frist zu rechnen ist. Sollte dieser Tag in dem jeweiligen Monat fehlen, so ist der letzte Tag dieses Monats maßgebend.
- 17.2. Die Erklärungen muss die jeweils andere Vertragspartei am letzten Tag der Frist (bis 24 Stunden) erhalten.
- 17.3. Der Unterkunftgeber ist berechtigt, seine eigenen Forderungen gegenüber den Forderungen der anderen Vertragspartei anzurechnen. Die Vertragspartei ist nicht berechtigt, ihre eigenen Forderungen gegenüber den Forderungen des Unterkunftgebers anzurechnen, ausgenommen, wenn der Unterkunftgeber zahlungsunfähig ist oder die Forderung der Vertragspartei auf dem Gerichtsweg festgestellt oder von dem Unterkunftgeber anerkannt wurde.
- 17.4. In Mangel einer Regelung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Hotel Waldschlössl ist von 7.00 Uhr am Morgen bis 22.00 Uhr geöffnet. In sonstigen Zeitpunkten ist der Gast verpflichtet, die Tür mit dem ihm zur Verfügung gestellten Schlüssel abzuschließen.
- 17.5. Frühstück gibt es zwischen 7.30.-9.30 Uhr, das Abendessen findet zwischen 17.30-22.00 Uhr statt. Spätestens bis 20.00 Uhr muss beginnen. Zwischen 20.00-22.00 Uhr anbieten wir nur kaltes Abendessen.
- 17.6. Es ist verboten, die Zimmer in Skischuhen zu betreten.
- 17.7. Rauchen ist nur an den dafür bestimmten Stellen erlaubt, für daraus entstehende Brandschäden haftet der Gast.
- 17.8. Der Unterkunftgeber ist berechtigt, die Hausordnung auch durch Vorschriften zu ergänzen, die in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind.
- 17.9. St Georgen 01.07.2020

PG Tourismus OG